



Pflege berührt

**24-Stunden-Betreuung zu Hause:
Alle Infos auf einen Blick**

Impressum:**Redaktion**

Reingard Feßler,
connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH

Anita Kresser
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Soziales und Integration

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Herausgeber ist ausgeschlossen.

Geschlechterspezifische Schreibweise:

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, umfassen die in diesem Leitfaden verwendeten personenbezogenen Ausdrücke Frauen und Männer gleichermaßen.



Katharina Wiesflecker
Landesrätin für Soziales

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die bestmögliche Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen und besonders auch ihrer Angehörigen und die Sicherstellung der Betreuung zu Hause haben nach wie vor einen hohen Stellenwert in der Regierungsarbeit.

Die Coronakrise und die damit verbundenen Grenzsicherungen haben für viele 24-Stunden-Betreuerinnen und -Betreuer zu herausfordernden Situationen geführt. Viele von ihnen haben sich entschieden, länger als vorgesehen hier in Vorarlberg zu bleiben. Gemeinsam mit der Bundesregierung haben wir rasch reagiert und für alle Betreuerinnen und Betreuer, die mindestens vier Wochen länger bleiben, eine Zulage von 500 Euro angeboten.

Um jenen Betreuungskräften, die länger ihren Dienst versehen, auch die Möglichkeit zur Erholung zu bieten, hat die Landesregierung Quartiere vorbereitet, in denen sich diese Betreuerinnen und Betreuer für ein paar Tage zurückziehen können. An dieser Stelle möchte ich mich auch recht herzlich bei den Betreuerinnen und Betreuern für ihren Einsatz bedanken!

Mit dieser Broschüre versuchen wir, alle Ihre Fragen rund um die 24-Stunden-Betreuung bestmöglich zu beantworten. Weil sich derzeit immer wieder Änderungen ergeben, dürfen wir Sie auf das Online-Portal www.betreuungundpflege.at hinweisen. Dort werden laufend alle Angebote aktualisiert.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute!
Landesrätin Katharina Wiesflecker



Ein Leitfaden für die 24-Stunden-Betreuung

Besonders für Menschen, die eine Betreuung benötigen und für deren Angehörige stellen sich im Rahmen der Organisation einer individuellen und bedarfsgerechten Versorgung viele Fragen. Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen dafür die nötigen Informationen.

Das Unterstützungsangebot in Vorarlberg ist sehr vielfältig. Die „Servicestellen für Betreuung und Pflege“ (Case Management) in den Gemeinden und Regionen unterstützen Betroffene dabei, die passende Unterstützung und eine bestmögliche Versorgung zu organisieren. Sie sind die Erst-anlaufstellen für Menschen, die einen erhöhten Bedarf an Betreuung und Pflege aufgrund einer körperlichen und/oder psychiatrischen Erkrankung haben. Das Case Management kann ebenso von pflegenden Angehörigen in Anspruch genommen werden.

Im ersten Teil der Broschüre finden Sie einen Überblick über die Angebote des Betreuungs- und Pflegenetzes in Vorarlberg und über die finanziellen Unterstützungsangebote im mobilen Bereich. Wenn der Betreuungs- und Pflegebedarf über die Kapazitäten der mobilen Dienste vor Ort hinausgeht, besteht die Möglichkeit, die Betreuung mittels Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer des Betreuungspools oder einer anderen gewerblichen Vermittlungsagentur für 24-Stunden-Betreuung zu organisieren.

Der zweite Teil der Broschüre beschreibt die unterschiedlichen Modelle einer 24-Stunden-Betreuung und soll auch jenen Menschen Unterstützung und Hilfe bieten, die als Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer (selbständig oder unselbständig) tätig sein wollen.

Alle dafür erforderlichen Schritte sind genau beschrieben. Im Anhang finden Sie neben Musterverträgen auch wichtige Links und Adressen. Gleichzeitig dient der Leitfaden allen in der Beratung von betreuenden und pflegenden Angehörigen tätigen Personen als Grundlage für ihre Beratungstätigkeit.

Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Informationsbroschüre hilft, eine gute und bedarfsgerechte Betreuungslösung zu finden.

Reingard Feßler und
Mag. Martin Hebenstreit
connexia – Gesellschaft für
Gesundheit und Pflege

Inhalt

| | | |
|------------|---|-----------|
| I | Begriffserklärung | 9 |
| 1) | Was heißt 24-Stunden-Betreuung? | 9 |
| 2) | Legale Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung | 9 |
| 3) | Was ist der Unterschied zwischen Betreuung und Pflege? | 9 |
| 4) | Tätigkeiten der Personenbetreuer | 10 |
| II | Betreuungs- und Pflegenetz Vorarlberg | 13 |
| 1) | Case Management | 14 |
| 2) | Institutionen mit Angeboten im Bereich Betreuung und Pflege | 14 |
| 3) | Finanzielle Unterstützungsangebote | 18 |
| 3.1 | Pflegegeld | 18 |
| 3.2 | Zuschuss des Landes zur häuslichen Betreuung und Pflege | 18 |
| 3.3 | Unterstützungsfonds Sozialministeriumservice | 19 |
| 3.4 | Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger | 19 |
| 3.5 | Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung | 19 |
| 3.6 | Sonstige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Personen mit geringem Einkommen (Gebührenbefreiung) | 19 |
| 3.7 | Pensionsversicherung | 20 |
| 3.8 | Mitversicherung in der Krankenversicherung | 20 |
| 3.9 | Pflegekarenz / Pflegezeit | 20 |
| 3.10 | Familienhospizkarenz / Familienhospizzeit | 20 |
| 3.11 | Pflegekarenzgeld | 21 |
| III | Das Selbständigenmodell – die gewerbliche Personenbetreuerin bzw. der gewerbliche Personenbetreuer | 23 |
| 1) | Die wichtigsten Schritte im Überblick | 23 |
| 1.1 | Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes | 23 |
| 1.2 | Wohnsitz in Österreich anmelden | 23 |
| 1.3 | Anmeldung einer Gewerbeberechtigung | 24 |
| 1.4 | Abschluss eines Werkvertrages | 25 |
| 1.5 | Anmeldung bei der Sozialversicherung | 27 |
| 1.6 | Meldung beim Finanzamt | 28 |
| 1.7 | Führen eines Haushaltsbuches | 29 |
| 1.8 | Beendigung der Gewerbetätigkeit oder Ruhendmeldung | 29 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 2) | Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Selbständigenmodell | 30 |
| 2.1 | Förderung auf Grund der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern („Bundesförderung“) | 30 |
| 2.2 | Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch das Land Vorarlberg | 31 |
| 3) | Kosten | 32 |
| IV | Das Unselbständigenmodell – die unselbständige Personenbetreuerin bzw. der unselbständige Personenbetreuer | 35 |
| 1) | Die wichtigsten Schritte im Überblick | 35 |
| 1.1 | Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes | 35 |
| 1.2 | Wohnsitz in Österreich anmelden | 35 |
| 1.3 | Abschluss eines Dienstvertrages | 36 |
| 1.4 | Lohnnebenkosten | 36 |
| 1.5 | Anmeldung bei der Sozialversicherung | 36 |
| 1.6 | Meldung beim Finanzamt | 37 |
| 2) | Förderungen der 24-Stunden-Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Unselbständigenmodell | 38 |
| 2.1 | Förderung auf Grund der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern („Bundesförderung“) | 38 |
| 2.2 | Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch das Land Vorarlberg | 38 |
| 3) | Kosten | 39 |
| 4) | Anhang | 39 |
| V | Rechtliche Grundlagen, die die 24-Stunden-Betreuung und deren Förderung regeln | 45 |
| VI | Wichtige Links und Adressen | 47 |



I Begriffserklärung

1) Was heißt 24-Stunden-Betreuung?

Alte und betreuungsbedürftige Menschen möchten möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Auch den Angehörigen dieser Menschen ist es ein Anliegen, dieses Stück Lebensqualität zu erhalten und zu ermöglichen. In manchen Situationen ist dies nur möglich, wenn ständig – sowohl tagsüber als auch nachts – eine Betreuungsperson bereit steht und hilft. Diese Art der Betreuung ist gesetzlich geregelt.

2) Legale Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung

Mit 1. Juli 2007 traten das Hausbetreuungsgesetz und Änderungen der Gewerbeordnung in Kraft. Damit wurde eine Rechtsgrundlage für die legale 24-Stunden-Betreuung geschaffen.

Es gibt folgende legale Betreuungsmöglichkeiten:

Selbständigen-Modell: Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie schließt einen Werkvertrag mit einem Personenbetreuer ab, der einen entsprechenden Gewerbeschein besitzt.

Unselbständigen-Modell: Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie stellt eine Betreuungsperson an. Das Arbeitsverhältnis ist in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Träger-Modell: Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie organisiert die Betreuung über eine Trägerorganisation.

3) Was ist der Unterschied zwischen Betreuung und Pflege?

Die Legaldefinition findet sich in § 1 Abs. 3 Hausbetreuungsgesetz: Betreuung umfasst Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung bestehen, sowie sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.

Betreuung bedeutet also Hilfestellung und Unterstützung. Sie umfasst im Wesentlichen haushaltsnahe Dienstleistungen (Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungstätigkeiten, Hausarbeiten, Betreuung von Tieren und Pflanzen), Unterstützung bei der Lebensführung (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen) und Gesellschafterfunktion (Gesellschaft leisten und Führen von Konversation). Dazu zählt auch die erforderliche oder vorsorgliche Anwesenheit. Für eine Betreuungstätigkeit ist im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes bzw. im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung (lt. Gewerbeordnung 1994) keine spezielle berufliche Qualifikation erforderlich.

Zum Begriff Pflege gehören alle Tätigkeiten, die dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) unterliegen. Diese Tätigkeiten dürfen nur vom Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durchgeführt werden. Für Familienangehörige gilt die Unterscheidung zwischen Betreuung und Pflege nicht. Sie dürfen sowohl Betreuungs- als auch Pflegetätigkeiten in der Familie verrichten.

Hinweis

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss nachgewiesen werden, dass der Personenbetreuer

- über eine theoretische Ausbildung verfügt, die im wesentlichen jener einer Heimhelferin oder eines Heimhelfers entspricht oder*
 - seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person „sachgerecht“ durchgeführt hat (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung) oder*
 - bestimmte pflegerische und/oder ärztliche Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. einer Ärztin oder eines Arztes ausübt (Befugnis gemäß § 3b oder § 15, Abs. 6 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gem. § 50b des Ärztegesetzes).*
-

4) Tätigkeiten der Personenbetreuer

Betreuungskräfte dürfen unter anderem folgende Tätigkeiten durchführen:

- Hilfeleistungen im Haushalt (Zubereitung von Mahlzeiten, Besorgungen erledigen, Reinigungstätigkeiten, Wäscheversorgung etc.)
- Unterstützung bei der Lebensführung
- Gesellschaft leisten
- Begleitung bei diversen Aktivitäten (Einkaufen, Unternehmungen etc.)

Solange keine medizinischen Gründe dagegensprechen, dürfen auch folgende Tätigkeiten (im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“) durchgeführt werden:

- Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege sowie bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Hilfestellung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen, Transfer

Die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien ist nur dann zulässig, wenn sie kein Fachwissen erfordern und keine gesundheitliche Gefahr bzw. allfällige Folgeschäden sowohl für die betreuten Menschen wie auch die Betreuer darstellen.

Sobald Umstände vorliegen, die aus ärztlicher oder pflegerischer Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen, sind die genannten Tätigkeiten den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen vorbehalten.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall diese Umstände vorliegen, obliegt bei Fragestellungen aus pflegerischer Sicht (§ 14 GuKG) dem Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, im Rahmen ärztlicher Fragestellungen einem Arzt.

Sobald medizinische Probleme vorliegen, dürfen folgende Tätigkeiten von Betreuungskräften nur nach schriftlicher Anordnung durch den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Einzelfall und befristet durchgeführt werden:

- Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege sowie bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Hilfestellung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen

Dies gilt ebenso für sonstige pflegerische Maßnahmen.

Einzelne ärztliche Tätigkeiten, die der Betreuungskraft im Einzelfall, befristet und nach schriftlicher Anordnung von einem Arzt übertragen werden können:

- _ Verabreichung von Medikamenten (z.B. Unterstützung bei der Einnahme von Tabletten)
- _ Anlegen und Wechseln von Bandagen und Verbänden
- _ Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- _ Blutabnahme zur Messung des Blutzuckerspiegels
- _ Einfache Licht- und Wärmeanwendungen

Hinweis

Die erwähnten ärztlichen Tätigkeiten können auch (nach ärztlicher Anordnung) vom Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durchgeführt werden, welche diese wieder an die Betreuungskraft übertragen können.

Wesentlich für die anordnungspflichtigen Tätigkeiten ist:

- _ Schriftliche Anordnung – befristet bis auf Widerruf (z.B. wegen Änderung des Zustands der betreuten Person) bzw. bis zum Betreuungsende.
- _ Sowohl der Arzt als auch die diplomierte Pflegeperson haben eine ausreichende Anleitung und Unterweisung zu erteilen, sowie eine begleitende Kontrolle durchzuführen und dies zu dokumentieren.
- _ Schriftlicher Widerruf der Anordnung ist jederzeit möglich.
- _ Einwilligung der betreuten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.
- _ Die Durchführung beschränkt sich auf den Privathaushalt der betreuten Person.
- _ Der Personenbetreuer muss dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sein.

Der Personenbetreuer hat die Möglichkeit, die Übernahme der anordnungspflichtigen Tätigkeiten abzulehnen.

Diese Tätigkeiten gelten dann als Betreuung, wenn sie von der Betreuungskraft nicht überwiegend erbracht werden. Der Personenbetreuer darf in einem Privathaushalt maximal zwei Menschen (laut Vorarlberger Pflegeheimgesetz) betreuen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen.

Hinweis

Die Personenbetreuer sind verpflichtet, alle erbrachten Leistungen ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Unterzeichnern des Betreuungsvertrages sowie den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen. Weiters haben Personenbetreuer der anordnenden Person unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderungen des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

Hinweis

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung vom 10.07.2015 gibt es zwei selbstständige Gewerbe: die Personenbetreuung und die Organisation der Personenbetreuung (Vermittler). Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter www.wko.at



II Betreuungs- und Pflegenetz Vorarlberg

Damit eine möglichst optimale Lösung für die Betreuung und Pflege gefunden werden kann, ist es wichtig, den tatsächlichen Betreuungs- und Pflegebedarf zu erheben. Es ist zunächst zu klären, was der Betroffene noch selbständig erledigen kann und in welchem Ausmaß ihn die Angehörigen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen können. Diese Ersterhebung wird vom Case Management oder von der Hauskrankenpflege durchgeführt.

Die zu betreuende Person oder deren Angehörige nehmen Kontakt mit den zuständigen Einrichtungen (Case Management oder Hauskrankenpflege) auf. Diese unterstützen die Betroffenen gerne und helfen, den erforderlichen Betreuungs- und Pflegebedarf bestmöglich zu organisieren und abzudecken.

Nach dieser Erhebung stellt sich vielfach heraus, dass der Betreuungs- und Pflegebedarf mit den verschiedenen mobilen Diensten im Land gut abgedeckt werden kann und dass keine 24-Stunden-Betreuung erforderlich ist.

Wenn der Betreuungsbedarf aber über die Kapazitäten der Hauskrankenpflege und des Mobilen Hilfsdienstes hinausgeht, wird der Betreuungspool oder eine andere gewerbliche Vermittlungsagentur für 24-Stunden-Betreuung als Unterstützung hinzugezogen.

Darüber hinaus gibt es in Vorarlberg zahlreiche Institutionen, die zu betreuende Menschen und deren Angehörige unterstützen und so eine bedarfsgerechte Betreuung und Pflege zu Hause ermöglichen. Die Kontaktadressen dieser Einrichtungen sind auf den folgenden Seiten angeführt.

Wenn eine 24-Stunden-Betreuung notwendig ist, besteht die Möglichkeit, diese Betreuung mit einem gewerblichen Personenbetreuer (Selbständigenmodell) oder einer unselbständigen Betreuungskraft abzudecken.

Die weitere Vorgangsweise beim Selbständigen- wie auch beim Unselbständigenmodell ist in diesem Leitfaden genau beschrieben.

1) Case Management

Das Case Management im Rahmen der Betreuung und Pflege wird flächendeckend in Vorarlberg angeboten. Es kommt zum Einsatz, wenn mehrere verschiedene Dienstleister benötigt werden, eine komplexe Situation von den Betroffenen alleine nicht bewältigt werden kann oder die Gefahr besteht, dass die Angehörigen mit der Situation überfordert sind. Die Zielgruppe sind Menschen, die einen Bedarf an Betreuung und Pflege aufgrund ihrer somatischen und/oder psychiatrischen Erkrankung haben sowie deren Angehörige. Die Kontaktdaten der Casemanagement Servicestellen sind unter www.betreuungundpflege.at unter dem Punkt Case Management zu finden.

und unterstützt bei der Beantragung des Förderansuchens für die 24-Stunden-Betreuung ans Sozialministeriumservice. Die Mitarbeitenden des Betreuungspools begleiten Sie während der gesamten Betreuungszeit.

Betreuungspool Vorarlberg gGmbH
 Servicestelle Dornbirn
 Dr.-Waibel-Straße 3, 6850 Dornbirn
 T 05572 386568, E office@betreuungspool.at
www.betreuungspool.at

Servicestelle Feldkirch, Saalbaugasse 2
 6800 Feldkirch, T 05522 78101

Hinweis

In Vorarlberg gibt es weitere gewerbliche Vermittlungsagenturen für 24-Stunden-Betreuung.

2) Institutionen mit Angeboten im Bereich Betreuung und Pflege

Mobile Hilfsdienste

In 48 Mobilien Hilfsdiensten arbeiten landesweit 2.000 Helferinnen und Helfer. Die Mobilien Hilfsdienste ermöglichen eine qualifizierte Betreuung alter, kranker und/oder beeinträchtigter Menschen.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an den örtlichen Mobilien Hilfsdienst.

ARGE Mobile Hilfsdienste
 Dr.-Waibel-Straße 3, 6850 Dornbirn
 T 05572 398297
 E arge@mohi.at, www.mohi.at

Betreuungspool Vorarlberg gGmbH

Im persönlichen Gespräch findet die Betreuungspool Vorarlberg gGmbH gemeinsam mit den Betroffenen die beste Möglichkeit für die jeweilige Betreuungssituation. Der Betreuungspool vermittelt die Betreuerinnen und Betreuer, informiert über Finanzierungsmöglichkeiten, erledigt alle notwendigen Formalitäten

Hauskrankenpflege

In Vorarlberg bieten 66 eigenständige Vereine Hauskrankenpflege an. Das Land ist flächendeckend versorgt. Derzeit sind in den Krankenpflegevereinen insgesamt 320 Pflegefachkräfte angestellt. Der örtliche Krankenpflegeverein ist Ansprechpartner für alle Betreuungs- und Pflegefragen und ermöglicht eine medizinische Pflege und ganzheitliche Betreuung zu Hause.

Die „Ambulante gerontopsychiatrische Pflege“ ist eine zusätzliche Unterstützung für ältere Menschen mit psychischen bzw. psychiatrischen Erkrankungen, die zu Hause leben. Auch Angehörige und nahestehende Personen werden angeleitet und begleitet. Angegliedert ist dieser Dienst an die Hauskrankenpflege. In vielen Regionen Vorarlbergs wird diese Unterstützung bereits angeboten. Ziel ist die flächendeckende Ausrollung in Vorarlberg. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage von [connexia](http://connexia.at).

Landesverband Hauskrankenpflege
 Dr.-Waibel-Straße 3, 6850 Dornbirn
 T 05572 34935
 E office@hauskrankenpflege-vlb.at
www.hauskrankenpflege-vlb.at

Bildungshaus Batschuns

Das Bildungshaus Batschuns bietet im Rahmen des Schwerpunktes „Rund um die Pflege daheim“ Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger.

Bildungshaus Batschuns
Kapf 1, 6835 Zwischenwasser
T 05522 44290, E bildungshaus@bhba.at,
www.bildungshaus-batschuns.at

Besuchsdienste – Sozialkreis – Pfarrcaritas

In vielen Gemeinden und Pfarren Vorarlbergs bieten ehrenamtlich tätige Menschen Besuchsdienste an. Sie unterstützen pflegende Angehörige und betreuungs- und pflegebedürftige Menschen durch Gespräche, Besuche oder Ausflüge. Diese Dienste sind meist kostenlos.

Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde, Pfarre oder bei der Pfarrcaritas Vorarlberg
Lustenauerstraße 3, 6850 Dornbirn
T 05522 200-4010
E ingrid.boehler@caritas.at
www.caritas-vorarlberg.at

SMO – Neurologische Rehabilitation

Das SMO bietet Menschen mit neurologischen Erkrankungen (Schlaganfall, Hirnblutung, Schädelhirnverletzungen, Morbus Parkinson, Multiple Sklerose und andere) Dienstleistungen an, die die Erlangung und Erhaltung der größtmöglichen Selbständigkeit zum Ziel haben. Das Therapiekonzept beinhaltet die Betreuung und Behandlung in den Praxen der SMO sowie Hausbesuche und Tagesambulatorien.

SMO-Gesundheitsmanagement GmbH
Bahnhofstraße 29, 6900 Bregenz
T 05 7880 2010, E smo@smo.at, www.smo.at

aks – Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin

Aus der breiten Angebotspalette des aks können für pflegende Angehörige die Ernährungsberatung, Ambulante neurologische Rehabilitation, Inkontinenzberatung und Gesundheitsvorsorge hilfreich sein. Die aks-Rehabilitation bietet neurologisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen Unterstützung in Form von Informationen, Gesprächen, Beratung und Vernetzung.

aks – Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin
Rheinstraße 61, 6900 Bregenz
T 05574 202-0
E gesundheit@aks.or.at, www.neuro-reha.at

Rufhilfe – Rotes Kreuz

Die Rufhilfe ist ein Notrufsystem auf Knopfdruck, um die Eigenständigkeit betreuungsbedürftiger Menschen zu sichern.

Rotes Kreuz Vorarlberg, Rufhilfe
Beim Gräble 10, 6800 Feldkirch
T 05522 77000-9087
E rufhilfe@v.rotekruz.at
www.rotekruz.at

Telefonseelsorge

Die Telefonseelsorge bietet eine anonyme Gesprächsmöglichkeit und Beratung an.

Telefonseelsorge
Postfach 51, 6850 Dornbirn
T 142 (ohne Vorwahl, zum Nulltarif aus ganz Vorarlberg)
E office@ts-vorarlberg.at
www.142online.at (Beratung im Internet)

Wenn's weh tut! T 1450

Ihre telefonische Gesundheitsberatung
www.1450.at

Hospiz Vorarlberg

Die Hospiz bietet Beratung und Begleitung von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen, Begleitung und Entlastung von Angehörigen, Trauerbegleitung und Gruppen für Trauernde an. Diese Angebote sind kostenlos.

Hospiz Vorarlberg
 Mehrerauerstraße 72, 6900 Bregenz
 T 05522 200-1100, E hospiz@caritas.at
 www.caritas-vorarlberg.at

- _ Ethische Entscheidungsfindung
- _ Psychosoziale Probleme und sozialrechtliche Fragen

Mobiles Palliativteam
 Kaiserin-Elisabeth-Straße 8
 6845 Hohenems
 T 05522 200-4700, E mpt@caritas.at
 www.caritas-vorarlberg.at

Hospizbegleitung für Kinder

Die Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter beraten und begleiten zu Hause, im Krankenhaus oder in Betreuungseinrichtungen.

Hospizbegleitung für Kinder
 Mehrerauerstraße 72, 6900 Bregenz
 M 0676 884205112
 E hospiz.kinder@caritas.at
 www.caritas-vorarlberg.at

Österreichische Krebshilfe Vorarlberg

Die Krebshilfe Vorarlberg bietet neben Beratung, Information und Unterstützung auch psychotherapeutische Begleitung von Krebskranken und Angehörigen. Die Hilfe ist grundsätzlich kostenlos.

Krebshilfe Vorarlberg
 Rathausplatz 4, 6850 Dornbirn
 T 05572 202388
 E office@krebshilfe-vbg.at
 www.krebshilfe-vbg.at

connexia Mobile Kinderkrankenpflege

Die connexia Mobile Kinderkrankenpflege ist landesweit tätig und stellt eine häusliche Fachkrankenpflege für Kinder und Jugendliche sicher.

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH
 Quellenstraße 16, 6900 Bregenz
 T 05574 48787-0
 E info@connexia.at, www.connexia.at

ifs Institut für Sozialdienste

Aus der breiten Angebotspalette des ifs können für pflegende Angehörige unter anderem die Ehe- und Familienberatung, die ifs-Erwachsenenvertretung oder die Servicestelle „Menschengerechtes Bauen“ hilfreich sein.

ifs Institut für Sozialdienste
 Interpark Focus 40, 6832 Röthis
 T 05 1755 500, www.ifs.at

Beratungsstelle Hohenems –
 Menschengerechtes Bauen
 Franz-Michael-Felder-Str. 6, 6845 Hohenems
 T 05 1755 540, E menschengerechtes.bauen@ifs.at

Mobiles Palliativteam

Das Mobile Palliativteam arbeitet interdisziplinär und unterstützt niedergelassene Ärzte, die Hauskrankenpflege und Pflegeheime vor allem bei folgenden Fragestellungen:

- _ Schmerztherapie und Symptomkontrolle
- _ Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- _ Aufwendige medizinische und pflegerische Betreuungen

Erwachsenenvertretung Dornbirn
 Poststraße 2-4, 6850 Dornbirn
 T 05 1755 590
 E erwachsenenvertretung@ifs.at

Erwachsenenvertretung Feldkirch
 Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
 T 05 1755 591, E erwachsenenvertretung@ifs.at

Erholungsurlaub für pflegende Angehörige Hilfe für die Helfenden

Pflegende Angehörige können einmal jährlich an einem kostenlosen Erholungsaufenthalt im Gesundheitshotel Bad Reuthe teilnehmen. Dies ist ein Angebot des Landes Vorarlberg, der Arbeiterkammer Vorarlberg, der Österreichischen Gesundheitskasse, der Sozialversicherung der Selbständigen sowie der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau.

Arbeiterkammer Vorarlberg
Bernadette Nußbaumer, T 050 258-2316
E bernadette.nussbaumer@ak-vorarlberg.at
www.vbg.arbeiterkammer.at

Pflegeurlaub für Versicherte der Sozial- versicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Personen, die die Hauptlast der Pflege tragen, erreichen oft die körperlichen und psychischen Grenzen, da die Pflegeaufgaben zumeist neben der Familie und neben den landwirtschaftlichen Arbeiten zu bewältigen sind. Diesen pflegenden Angehörigen bietet die SVS folgende Gesundheitsangebote an: Gesundheitswochen „Während der Pflege“, „Nach der Pflege“ und „Für pflegende Eltern“ sowie „Infokurs zur Pflege“.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
und Bauern

Mag. Elisabeth Fasching, T 050 808 808
E dlz.sg@svs.at; www.svs.at

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Pflege im Gespräch“ werden – in Kooperation mit den sozialen Einrichtungen der Gemeinden – landesweit Vorträge und Informationsabende für pflegende Angehörige angeboten.

Die Zeitschrift „daSein“ ist eine informative und hilfreiche Fachzeitschrift für Betreuung und Pflege, die connexia gemeinsam mit

dem Bildungshaus Batschuns und dem Land Vorarlberg herausgibt. Sie kann kostenlos bezogen werden.

connexia – Gesellschaft für Gesundheit
und Pflege gem. GmbH
Quellenstraße 16, 6900 Bregenz
T 05574 48787-0
E info@connexia.at, www.connexia.at

Urlaubsbetten und Tagesbetreuungsplätze

Verschiedene Alters- und Pflegeheime in Vorarlberg bieten folgende Dienstleistungen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen an:

- _ Urlaubs-, Tages- und Nachtbetreuung
- _ Übergangspflege (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt, um den zu Betreuenden zu reaktivieren und die Angehörigen auf die häusliche Pflege vorzubereiten)

Weiters werden Essen auf Rädern, Mittagstisch und Pflegebad angeboten.

Einen Informationsfolder über die vorhandenen Urlaubsbetten sowie Tages- und Nachtbetreuungsplätze erhalten Sie bei:

connexia – Gesellschaft für Gesundheit
und Pflege gem. GmbH
Quellenstraße 16, 6900 Bregenz
T 05574 48787-0
E info@connexia.at, www.connexia.at

Hinweis

Weitere Informationen über Institutionen, die Sie in der Betreuung und Pflege daheim unterstützen, entnehmen Sie der Broschüre „Wegbegleiter zur Pflege daheim“.

*Informationen und Bezugsmöglichkeit:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Landhaus, 6901 Bregenz
T 05574 511 DW 24129 Anita Kresser
www.vorarlberg.at*

3) Finanzielle Unterstützungsangebote

3.1 Pflegegeld

Pflegegeld wird gewährt, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt und der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird. Es wird ohne Berücksichtigung des Einkommens in sieben Stufen (je nach Pflegeaufwand) bewilligt und gebührt zwölfmal jährlich. Grundlage der Einstufung ist ein Gutachten durch einen Arzt oder eine Pflegefachkraft, worin ein Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Stunden festgestellt wird.

Das Pflegegeld wird grundsätzlich an die zu pflegende Person ausbezahlt. Es ist zweckgewidmet und dient dazu, die erforderliche Betreuung selbstbestimmt zu organisieren und zu finanzieren.

Die Anträge und weitere Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Versicherungsträger.

Höhe des Pflegegeldes (monatlich) seit 1.1.2020

| | |
|---------|------------|
| Stufe 1 | 160,10 € |
| Stufe 2 | 295,20 € |
| Stufe 3 | 459,90 € |
| Stufe 4 | 689,80 € |
| Stufe 5 | 936,90 € |
| Stufe 6 | 1.308,30 € |
| Stufe 7 | 1.719,30 € |

Hinweis

Der erweiterte Pflegebedarf von Personen mit einer schweren geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, wird mit einem zusätzlichen Stundenwert berücksichtigt (Erschwerniszuschlag).

3.2 Zuschuss des Landes zur häuslichen Betreuung und Pflege

Beziehende eines Pflegegeldes ab der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einer vergleichbaren Leistung aus dem EU/EWR- bzw. gleichgestellten Ausland oder Personen mit einem Betreuungs- und Hilfsbedarf, der zumindest der Pflegestufe 5 entspricht, können den Zuschuss des Landes zur häuslichen Betreuung und Pflege beantragen. Die zu pflegende Person hat ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt in Vorarlberg und wird überwiegend in einem Haushalt in Vorarlberg betreut. Der Zuschuss beträgt 200 € monatlich und wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Der Anspruch erlischt, wenn die pflegebedürftige Person im Pflegeheim betreut wird oder eine Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt.

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge Landhaus, 6901 Bregenz
T 05574 511 DW 24105, www.vorarlberg.at

3.3 Unterstützungsfonds Sozialministeriumservice

Jene Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung einmalige, behinderungsbedingte Ausgaben (Badewannenlift, behindertengerechte Wohnungsumbauten) haben, können eine finanzielle Unterstützung beantragen. Es werden vor allem jene Menschen unterstützt, die aufgrund des Alters (Kinder) oder wegen einer schweren Beeinträchtigung noch nie berufstätig waren oder Personen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen (Pensionisten).

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie beim:

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
T 05574 6838 DW 7233 Adolf Lechleitner
www.sozialministeriumservice.at

3.4 Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Personen, die seit mindestens einem Jahr überwiegend einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3 bis 7 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, diese Pflege selbst zu erbringen.

In diesem Fall gewährt das Sozialministeriumservice eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten zu lassen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Pflegegeldstufe und der Dauer der Verhinderung. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege, die mindestens eine Woche dauert.

Bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab vier Tagen möglich. Maximal sind vier Wochen (28 Tage) jährlich förderbar.

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie beim:

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
T 05574 6838 DW 7223 Maria Böhler
www.sozialministeriumservice.at

3.5 Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung

Die mit der Betreuung zu Hause verbundenen Aufwendungen (z.B. Ausgaben für Betreuungspersonen) sind ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Die Aufwendungen sind abzüglich der erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (Pflegegeld, Fördergelder für die 24-Stunden-Betreuung) geltend zu machen.

3.6 Sonstige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Personen mit geringem Einkommen (Gebührenbefreiung)

Bei sehr geringem Einkommen können folgende finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten beantragt werden:

- _ Befreiung von den Fernseh- und Rundfunkgebühren
- _ Zuschuss zum Fernsprechentgelt
- _ Befreiung von den Rezeptgebühren und der e-card-Gebühr
- _ Personen mit Rezeptgebührenbefreiung zahlen keinen Selbstbehalt für Hilfsmittel und Heilbehelfe
- _ Befreiung von Spitals- und Ambulanzkostenbeiträgen
- _ Wohnbeihilfen und Heizkostenzuschuss

3.7 Pensionsversicherung

Der Bund übernimmt für pflegende Angehörige unbefristet die gesamten Pensionsversicherungsbeiträge. Voraussetzung ist, dass die Person nicht versichert ist und sich der Pflege eines nahen Angehörigen (Vater, Mutter, Gatte, Gattin etc.) widmet. Der nahe Angehörige befindet sich zumindest in der Pflegestufe 3.

Informationen erhalten Sie bei der:
Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Vorarlberg
Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
T 05 0303
E pva-lsv@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

3.8 Mitversicherung in der Krankenversicherung

Seit 1. August 2009 wird eine beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung gewährt. Für diese beitragsfreie Mitversicherung kommen Personen in Betracht, die nicht erwerbstätig sind und sich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen. Der Angehörige muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 haben und die Pflege muss vorwiegend im häuslichen Bereich erfolgen. Zeitweilige stationäre Krankenhausaufenthalte oder eine Kurzzeitpflege beeinflussen den Anspruch in keiner Weise.

Als Angehörige gelten Ehepartner und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind. Anspruchsberechtigt sind auch nicht verwandte Personen, die mit dem Versicherten seit mindestens zehn Monaten in einer Hausgemeinschaft leben und seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen. Die beitragsfreie Selbstversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für pflegende Angehörige von Personen möglich, die selber bei einem Angehörigen mitversichert sind.

Informationen erhalten Sie bei der:
Österreichische Gesundheitskasse Vorarlberg
Jahngasse 4, 6850 Dornbirn
T 050 766-19, E office-v@oegk.at,
www.gesundheitskasse.at

3.9 Pflegekarenz / Pflegezeit

Mit dem Arbeitgeber kann eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit für die Dauer von 1 bis 3 Monaten vereinbart werden. Voraussetzung ist die Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3. Bei der Pflegezeit handelt es sich um die vereinbarte Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen gegen Aliquotierung des Entgeltes. Auch arbeitslose Personen können Pflegekarenz beantragen. Zuständige Stelle ist dann das Arbeitsmarktservice. Seit 1.1.2020 haben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als fünf Mitarbeitenden zudem einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz oder -zeit.

3.10 Familienhospizkarenz / Familienhospizzeit

Es besteht die Möglichkeit, zur Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder die Arbeitszeit zu ändern oder sich bei aufrechtem Arbeitsverhältnis karenzieren zu lassen. Die Familienhospizkarenz ist dem Arbeitgeber mitzuteilen. Auch arbeitslose Personen können dieses Angebot nutzen. Zuständige Stelle ist dann das Arbeitsmarktservice.

3.11 Pflegekarenzgeld

Bei Familienhospizkarenz, Familienhospizteilzeit, Pflegekarenz und Pflegeteilzeit besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Zuständige Stelle ist das Sozialministeriumservice.

Informationen und Vorlagen für Mustervereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie beim:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
www.sozialministerium.at

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
T 05574 6838
www.sozialministeriumservice.at

Hinweis

Weitere Informationen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten entnehmen Sie der Broschüre „Finanzielle Entlastungs- und Unterstützungsangebote zur Pflege daheim“.

*Informationen und Bezugsmöglichkeit:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Landhaus, 6901 Bregenz
T 05574 511 DW 24129 Anita Kresser
www.vorarlberg.at*



III Das Selbständigenmodell – die gewerbliche Personen- betreuerin bzw. der gewerbliche Personenbetreuer

1) Die wichtigsten Schritte im Überblick

- 1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- 1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden
- 1.3 Einholung einer Gewerbeberechtigung
- 1.4 Abschluss eines Werkvertrages
- 1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung
- 1.6 Meldung beim Finanzamt
- 1.7 Führen eines Haushaltsbuches
- 1.8 Beendigung der Gewerbetätigkeit oder Ruhemeldung

1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Betreuer aus EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsbürger brauchen keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für die Anmeldung des freien Gewerbes der Personenbetreuung in Österreich.

Staatsangehörige von Drittstaaten benötigen eine Aufenthaltsbewilligung und einen Aufenthaltstitel, der zur selbstständigen Tätigkeit als Personenbetreuer berechtigt. In der Praxis kommt als Aufenthaltstitel nur eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende in Betracht.

1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden

Der Personenbetreuer muss seinen Wohnsitz in Österreich binnen drei Tagen beim Gemeindeamt anmelden.

Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- _ Meldebestätigung vom Unterkunftgeber (Wohnungseigentümer oder Mieter) unterfertigt
- _ Reisepass
- _ Geburtsurkunde
- _ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit aktuellen Daten vorliegt)

Die Anmeldung muss persönlich oder postalisch erfolgen. Sie kann aber auch durch einen Boten überbracht werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich.

Das Meldezettel-Formular kann auch vom Internet heruntergeladen werden:
www.help.gv.at

» Für EWR-Bürger

Spätestens nach drei Monaten ab Niederlassung haben EWR-Bürger eine Anmeldebescheinigung von der Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

1.3 Anmeldung einer Gewerbeberechtigung

Die Personenbetreuer benötigen eine Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe der Personenbetreuung. Zuständig hierfür ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft. Die Gewerbebeanmeldung kann auch über die Wirtschaftskammer erfolgen.

- » **Voraussetzungen für eine Gewerbeanmeldung bei natürlichen Personen:**
 - _ Vollendung des 18. Lebensjahres
 - _ keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung)
 - _ Nebenwohnsitz in Österreich
 - _ Staatsangehörigkeit zu einem EU/EWR-Mitgliedsstaat bzw. der Schweiz oder Vorliegen eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung) zur Ausübung des Gewerbes

- » **Die Anmeldung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen. Sie muss folgende Angaben enthalten:**
 - _ Bezeichnung des Gewerbes: „Personenbetreuung“
 - _ genauer Standort der Gewerbeausübung
 - _ Daten des Gewerbeanmelders (Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer – sofern bereits vorhanden)

- » **Folgende Unterlagen sind für die Gewerbebeanmeldung erforderlich:**
 - _ gültiger Reisepass
 - _ Geburtsurkunde (falls kein Reisepass vorliegt)
 - _ Staatsbürgerschaftsnachweis (falls kein Reisepass vorliegt)
 - _ Aufenthaltsberechtigung bei Drittstaatsangehörigen (ausgenommen Schweizer)
 - _ Heirats- oder Scheidungsurkunde (falls kein Reisepass mit den aktuellen Daten vorliegt)
 - _ Meldebestätigung (nicht notwendig bei Wohnsitz in Österreich)
 - _ Strafreregisterbescheinigung aus dem Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaat (nicht älter als drei Monate): gilt für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind.
 - _ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit den aktuellen Daten vorliegt)

Eine Standortverlegung von einem Bundesland in ein anderes Bundesland muss bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden, da eine Standortverlegung außerhalb des Bundeslandes auch ein Wechsel der zuständigen Landesstelle zur Folge hat. Auch ein Standortwechsel innerhalb des Bundeslandes muss bei der Bezirkshauptmannschaft angegeben werden.

Hinweis

Alle Dokumente können in Kopie vorgelegt werden. Im Bedarfsfall kann die Bezirkshauptmannschaft ein Original einfordern.

Die Gewerbeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Gleichzeitig mit der Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)-Eintragung veranlasst die Bezirkshauptmannschaft eine Meldung an die Wirtschaftskammer, an das Finanzamt, an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und an die Standortgemeinde. Trotzdem sind Gewerbetreibende verpflichtet, innerhalb der vorgegebenen Fristen selbst Kontakt mit diesen Stellen aufzunehmen.

Anträge und sonstige Mitteilungen können neben Briefen und Fax auch per E-Mail eingebracht werden (vs@svs.at).

Hinweis

Der Gründerservice der Wirtschaftskammer Vorarlberg bietet unter T 05522 305-1144 kostenlos Unterstützung bei der Gewerbeanmeldung an. Die Gewerbeanmeldung kann auch bei der Wirtschaftskammer eingereicht werden.

1.4 Abschluss eines Werkvertrages

Zwischen Betreuer und betreuungsbedürftiger Person bzw. einem Angehörigen oder einem Erwachsenenvertreter im Namen der zu betreuenden Person ist ein Werkvertrag abzuschließen.

Ein Mustervertrag kann von folgender Internet-Seite heruntergeladen werden:
www.daheimbetreut.at

Bei den einzelnen Vertragsteilen ist auf Folgendes zu achten:

» Vertragspartner

Die Anschrift des Gewerbetreibenden ist die gültige Wohnadresse (auch im Ausland) oder sein Gewerbeort.

» Vertragsgegenstand | Leistungsinhalte

Dazu zählen insbesondere

- _ haushaltsnahe Dienstleistungen
- _ Unterstützung bei der Lebensführung
- _ Gesellschafterfunktion
- _ Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über getätigte Ausgaben für die betreute Person
- _ praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
- _ Organisation von Personenbetreuung: dies umfasst auch die Vermittlung selbständiger Personenbetreuer

Weitere Leistungen bzw. Tätigkeiten sind im Kapitel I unter Punkt 4 zu finden. Hier sind vor allem jene Leistungen beschrieben, die sich auf die Betreuung und Pflege beziehen. Ebenso erfahren Sie, welche Voraussetzungen dafür notwendig sind.

» **Vertragsdauer**

Die Dauer des Werkvertrages kann nach Belieben vereinbart oder unbefristet abgeschlossen werden. Es können auch mehrere Werkverträge hintereinander abgeschlossen werden.

» **Vertretung**

Vereinbarung, ob im Fall der Verhinderung für Vertretung gesorgt ist. Gewerbetreibende können sich jederzeit durch Personen ihrer Wahl vertreten lassen. Die Angabe der Namen und Kontaktadressen der Vertreter sind erforderlich.

» **Abgaben und Sozialversicherung**

Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen Abgaben hat der Gewerbetreibende grundsätzlich selbst zu sorgen.

» **Weisungsfreiheit**

Es besteht kein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Gewerbetreibenden.

» **Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit**

Personenbetreuer handeln grundsätzlich nach den vereinbarten Handlungsleitlinien und sind verpflichtet, mit anderen in die Betreuung und Pflege involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohl der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Weiters unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht über alle ihnen in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten.

Personenbetreuer haben für die Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der betreuten Person Sorge zu tragen. Insbesondere müssen sie

- _ Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Durchführung haushaltsnaher Dienstleistungen setzen (Vermeidung von Sturzgefahr z.B. durch umherstehende Geräte),
- _ bei der Zubereitung von Mahlzeiten auf Vorschriften achten, die für die zu betreuende Person relevant sind (z.B. Diät, Allergien),
- _ die körperliche Mobilität der betreuten Person berücksichtigen.

» **Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall**

Diese werden im Sinne des § 160 Abs. 2 Z 1 GewO festgelegt. Die Handlungsleitlinien müssen im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandsbildes die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, enthalten.

» **Entgelt**

Hier werden Höhe und Fälligkeit des Entgelts festgelegt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gewerbetreibende sämtliche Steuern und Beiträge selbst erklärt und abführt. Oft ersetzt der Auftraggeber die Fahrtkosten und die Sozialversicherungsbeiträge des Personenbetreuers. Eine solche Vereinbarung sollte vertraglich festgehalten werden, insbesondere um Streitigkeiten bei Nachzahlungen in der Sozialversicherung zu vermeiden. Bei Personenbetreuern, die vom Betreuungspool vermittelt werden, werden die Kosten individuell vereinbart. Als Richtwerte gelten ca. 75 € für 12 Stunden zuzüglich Vermittlungsgebühren.

» **Endigung | Kündigung des Vertrages**

Es empfiehlt sich, im Vertrag auch eine Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Fall eines endgültigen Wechsels der zu betreuenden Person in ein Heim vorzusehen.

» **Dokumentation**

Personenbetreuer müssen die erbrachten Dienstleistungen ausreichend und regelmäßig dokumentieren und beiden Vertragsteilen zugänglich machen. Im Besonderen ist die Dokumentation über angeordnete Tätigkeiten den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen.

1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung

Eine gewerbliche Tätigkeit aufgrund einer österreichischen Gewerbeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Ebenso sind Beiträge zur Selbstständigenvorsorge als zusätzliche Säule der Altersversorgung zu entrichten. Die Aufnahme der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist innerhalb eines Monats der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) bekannt zu geben. Die Gewerbebehörde informiert die Sozialversicherung automatisch über die Neuanmeldung des Gewerbes. In weiterer Folge ist nach Information des Versicherten über den Beginn der Pflichtversicherung eine Versicherungserklärung abzugeben. Dafür ist das Formular „Versicherungserklärung für Gewerbetreibende und Gewerbegesellschafter“ zu verwenden (siehe Anhang). Die Versicherungserklärung kann per Fax, per Post, per Mail, online digital aber auch persönlich bei der SVS eingebracht werden. Der Personenbetreuer erhält dafür eine e-card.

» **Höhe der Beiträge**

| | |
|---|---------|
| Krankenversicherung (bei einer monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 460,66 €) | 6,80 % |
| Pensionsversicherung (bei einer monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 574,36 €) | 18,50 % |
| Selbstständigenvorsorge | 1,53 % |
| Unfallversicherung-Fixbetrag monatlich | 10,09 € |

Beitragsgrundlage in der gewerblichen Sozialversicherung sind die Einkünfte (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) aus der gewerblichen Tätigkeit. Es gilt jedoch eine Mindestbeitragsgrundlage. Das bedeutet, dass auch dann Beiträge bezahlt werden müssen, wenn das tatsächliche Einkommen geringer ist als die Mindestbeitragsgrundlage oder wenn ein Verlust vorliegt.

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung liegt bei 460,66 € monatlich, die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung liegt bei 574,36 € monatlich. In der Krankenversicherung werden die Beiträge während der ersten zwei Jahre der selbständigen Tätigkeit auf 31,32 € monatlich reduziert. Ab dem dritten Jahr ist auch die Krankenversicherung einkommensabhängig. Die (Mindest-)Beiträge sind quartalsweise an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen abzuführen. Auf Antrag kann man die Beiträge auch monatlich bezahlen.

SVS-Kleinunternehmerregelung: Wenn die jährlichen Einkünfte 5.527,92 € und der jährliche Umsatz aus gewerblicher Tätigkeit 35.000 € nicht überschreiten, kann eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung beantragt werden. In diesem Fall gebührt aber keine Förderung seitens des Sozialministeriumservice für die pflegebedürftige Person.

Hinweis

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter: www.wko.at

Hinweis

Besteht in Österreich eine Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (diese ist nicht von der Staatsbürgerschaft abhängig, sondern hängt von der Mitgliedschaft zu einer Wirtschaftskammer ab), so sind auch Kinder als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich in der Krankenversicherung mitversichert. Eine Anspruchsberechtigung besteht allerdings nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich bzw. in einem anderen EU-Staat und keine eigene Pflichtversicherung besteht. Nach dem 18. Lebensjahr besteht die Mitversicherung grundsätzlich nur für Kinder in Ausbildung und Studierende bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2011 wurde die maximale Anspruchsdauer der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr verkürzt. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, besteht Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Sind Personen neben ihrer gewerblichen Tätigkeit auch unselbständig beschäftigt, so sind sie durch ihre Gewerbeanmeldung auch als Gewerbetreibende krank-, unfall- und pensionsversichert. Die Beiträge haben sie zusätzlich von ihren selbständigen Einkünften zu entrichten. Sie sind somit mehrfach versichert, jedoch innerhalb gesetzlich festgelegter Höchstgrenzen.

1.6 Meldung beim Finanzamt

Der Betreuer meldet sich binnen eines Monats nach der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt, sofern dies bei der Gewerbeanmeldung nicht bereits durch die Gewerbebehörde erfolgt ist.

Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend. Es gibt aber auch ein Formular dazu (Verf 24). Das Formular kann unter www.bmf.gv.at (Formulare – Steuern/Beihilfen – Fragebögen) heruntergeladen werden. Der vom Finanzamt ausgehändigte Fragebogen muss ausgefüllt an dieses zurückgesandt werden.

» Einkommensteuer

Zur Feststellung einer Einkommensteuerpflicht führen selbständige Personenbetreuer am besten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Zu den Betriebseinnahmen zählen neben dem Honorar auch eine mögliche Rückerstattung von Fahrtkosten sowie Sachleistungen (auch unbare Sachleistungen wie Kost und Logis).

» Sachbezug

Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert für die volle freie Station in Höhe von 196,20 € pro Monat bzw. 98,10 € für einen halben Monat bzw. 6,54 € für einen Tag den Betriebseinnahmen hinzuzurechnen. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Einkommensteuer. Zu den Ausgaben zählen Fahrtkosten vom eigenen Wohnort oder Herkunftsland zum Wohnort der zu betreuenden Person.

» Umsatzsteuer

Hat der Personenbetreuer einen österreichischen Wohnsitz, so kann von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden: Umsätze von Kleinunternehmern sind (unecht) von der Umsatzsteuer befreit. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz hat und dessen Jahresumsätze im Veranlagungszeitraum 35.000 € nicht übersteigen. Betreibt der Betreuer sein Unternehmen von seinem Heimatstaat aus, so ist er in Österreich nicht umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis

Bei ausländischen Personenbetreuern könnte unter Umständen auch im Heimatstaat Steuerpflicht entstehen. Näheres regeln allenfalls bestehende Doppelbesteuerungsabkommen. Der Personenbetreuer muss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen. Dies empfiehlt sich auch bei einem Jahreseinkommen unter 11.000 €. Diese kann im Falle einer Prüfung durch das Finanzamt vorgelegt werden und auch als Vorlage für die Sozialversicherung dienen.

1.7 Führen eines Haushaltsbuches

Im Haushaltsbuch sind sämtliche für die betreute Person getätigte Ausgaben sowie die jeweils erhaltenen Geldbeträge (z.B. Bargeld, Überweisung) einzutragen. Dieses ist über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

Die Ausgabengruppen sollten zumindest folgende Bereiche umfassen:

- Lebensmittel
- Reinigungszubehör und Waschmittel
- Haustierbedarf
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher
- Möbel
- Gebrauchsgegenstände
- Pflanzen und Zubehör
- Wäsche
- Kleidung

1.8 Beendigung der Gewerbetätigkeit oder Ruhendmeldung

Sollte die Betreuungstätigkeit in Österreich vorübergehend eingestellt bzw. überhaupt aufgegeben werden, muss die Gewerbeberechtigung entweder bei der zuständigen Wirtschaftskammer vorübergehend ruhendgemeldet oder bei der Bezirkshauptmannschaft gelöscht werden. Sonst können Folgekosten (Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage etc.) entstehen, die auch im Heimatstaat eingetrieben werden.

2) Förderungen der 24-Stunden-Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Selbständigenmodell

2.1 Förderung auf Grund der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern („Bundesförderung“)

» Voraussetzungen

- Es muss ein Betreuungsverhältnis durch Beschäftigung einer selbständigen Betreuungskraft im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen.
- Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt mindestens 48 Stunden pro Woche.
- Die Betreuungsperson wird für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen.
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz.
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; bei Beziehern von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehern von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist das zuletzt erstellte Pflegegutachten (nicht älter als 2 Jahre) beizulegen.
- Der Personenbetreuer muss eine theoretische Ausbildung, entsprechend der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ betreuen oder dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. Ärztegesetzes übertragen.

» Unterlagen, die dem Antrag beizulegen sind

- Letzter rechtskräftiger Bescheid / letztes Urteil über den Pflegegeldbezug
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger (Pflichtversicherung auf Grund eines Gewerbescheines gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG und keine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG beantragt)
- Bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat (insbesondere Formular A 1), und über die Einsatzzeit der Betreuungskraft von mindestens 48 Stunden pro Woche
- Der Meldezettel der Betreuungskraft
- Nachweise über Einkommen und Unterhaltspflichten der pflegebedürftigen Person. Bei Beziehern von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist das zuletzt erstellte Pflegegutachten beizulegen.
- Eine von Ihrem Kreditinstitut unterfertigte Kontoerklärung

» Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt monatlich höchstens 550 € (auf Basis von zwei Betreuungspersonen) und zwar zwölf Mal jährlich. Für nur eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von 275 € monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestmaß erreichen.

Was ist im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

- _ Das Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf 2.500 € netto monatlich nicht übersteigen. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen, Grundrenten, nach dem Sozialentschädigungsgesetz, Studienbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.
- _ Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. um 600 € für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Hinweis

*Bei Fragen dazu steht die Landesstelle des Sozialministeriumservice zur Verfügung:
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
T 05574 6838, www.sozialministeriumservice.at*

» Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch das Land Vorarlberg („Landesförderung“)

Diese Förderung erhalten in Vorarlberg auch Pflegegeldbezieher in den Pflegestufen 1 und 2, sofern die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung nachgewiesen wird.

2.2 Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch das Land Vorarlberg

Das Land und die Gemeinden Vorarlbergs fördern die 24-Stunden-Betreuung zusätzlich zur bestehenden Bundesförderung.

» Voraussetzungen

- _ Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 4 des Bundespflegegeldgesetzes
- _ Bezug der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministeriumservice
- _ Bei Pflegegeldstufe 3 muss die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch das Case Management bestätigt werden.

» Höhe der Förderung

- _ Maximale Höhe bei zwei Betreuungskräften: 600 €/Monat
- _ Maximale Höhe bei einer Betreuungskraft: 300 €/Monat
- _ Wenn trotz der Förderung und des Vermögens-einsatzes die Kosten einer 24-Stunden-Betreuung nicht abgedeckt werden können bzw. das Vermögen bereits aufgebraucht wurde und eine Bestätigung des Case Managements vorliegt, dass ohne 24-Stunden-Betreuung eine Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung notwendig wäre, kann eine höhere Sonderleistung bei Härtefällen gewährt werden. Die Höhe dieser Sonderleistung darf den Aufwand einer vergleichbaren stationären Pflegeeinrichtung nicht überschreiten.

» Einkommensgrenzen

Die Förderhöhe reduziert sich in jenem Ausmaß, in dem das monatliche Einkommen der zu betreuenden Person 1.600 € bzw. bei Paaren (Bedarfsgemeinschaften) 1.900 € übersteigt. Zum Einkommen zählen alle regelmäßigen Geldflüsse, wie z.B. Pensionen, Mieterträge usw. Nicht zum Einkommen zählen Sonderzahlungen, das Pflegegeld und die Förderung des Sozialministeriumservice.

» Antragstellung

Diese zusätzliche Förderung muss mit dem „Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung“ beantragt werden. Der Antrag ist beim Gemeindeamt/Rathaus abzugeben. Die Gemeinde leitet den Antrag an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter.

Hinweis

Weitere Informationen: Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften

3) Kosten

Personenbetreuer müssen mit der zu betreuenden Person bzw. mit deren Angehörigen einen Werkvertrag in schriftlicher Form abschließen, der die Bestandteile der Zusammenarbeit regelt (Entgelt, Leistungsumfang usw.).

Personenbetreuer sind grundsätzlich selbst für die Entrichtung der Sozialversicherungsabgaben, Steuern und sonstigen Ausgaben verantwortlich. Die Bemessung der Beiträge zur Sozialversicherung ist vom tatsächlichen Jahreseinkommen abhängig und erfolgt grundsätzlich auf Basis von regelmäßigen Vorauszahlungen und einer Nachbemessung auf Basis des Einkommensteuerbescheides. Die aktuellen Werte sind auf der Homepage der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) zu entnehmen: www.svs.at

Einkommensteuer entsteht erst ab einem Einkommen über 11.000 €.

Hinweis

Hilfreiche Informationen bietet die Broschüre „Zuhause ist's am schönsten“ von der Wirtschaftskammer Österreich www.daheimbetreut.at

Folgende Formulare und Broschüren finden Sie zum Herunterladen unter www.vorarlberg.at, oder www.wkv.at/betreuung

- _ Meldezettel und Information für den Meldepflichtigen
- _ Gewerbeanmeldung
- _ Neugründungsförderungsformular
- _ Formular | Versicherungserklärung für Gewerbetreibende und Gewerbeschafter
- _ Formular | Meldung beim Finanzamt
- _ Muster | Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung
- _ Ergänzung zum Werkvertrag – Dokumentation über die Übertragung pflegerischer Dienstleistungen
- _ Ergänzung zum Werkvertrag – Dokumentation über die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten
- _ Nachweis des ständigen Betreuungs- und Pflegebedarfs | 24 Stundenpflege
- _ Antrag für „Bundesförderung“
- _ Antrag für „Landesförderung“ (nur für Pflegegeldstufe 1 und 2)
- _ Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung (Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung)
- _ Broschüre des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 24-Stunden-Betreuung zu Hause
Ein Überblick



IV Das Unselbständigenmodell – die unselbständige Personenbetreuerin bzw. der unselbständige Personenbetreuer

1) Die wichtigsten Schritte im Überblick

- 1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- 1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden
- 1.3 Abschluss eines Dienstvertrages
- 1.4 Lohnnebenkosten
- 1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung
- 1.6 Meldung beim Finanzamt

1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Betreuer aus EU- und EWR-Staaten brauchen keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sofern die zu betreuende Person Pflegegeld bezieht und die Tätigkeit im Rahmen einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung (also über der Geringfügigkeit) ausgeführt wird.

Für Personen aus allen anderen Staaten hat der zu Betreuende die entsprechenden Bewilligungen einzuholen.

Beginn und Ende von Arbeitsverhältnissen mit ausländischen Arbeitskräften müssen innerhalb von drei Tagen gemeldet werden:
Arbeitsmarktservice
Rheinstraße 33, 6900 Bregenz
T 05574 691-0, E ams.bregenz@ams.at
www.ams.at

1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden

Die Betreuungskraft muss ihren Wohnsitz in Österreich binnen drei Tagen nach dem Bezug der Unterkunft beim Gemeindeamt anmelden. Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- _ Meldezettel, vom Unterkunftgeber (Wohnungseigentümer oder Mieter) unterschrieben
- _ Reisepass
- _ Geburtsurkunde
- _ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit aktuellen Daten vorliegt)

Die Anmeldung muss persönlich oder postalisch erfolgen. Sie kann aber auch durch einen Boten überbracht werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich. Das Meldezettel-Formular kann vom Internet heruntergeladen werden: www.oesterreich.gv.at

» Für EWR-Bürger

Spätestens nach drei Monaten ab Niederlassung haben EWR-Bürger eine Anmeldebescheinigung von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

1.3 Abschluss eines Dienstvertrages

Zwischen dem Betreuer und der betreuungsbedürftigen Person bzw. einem Angehörigen oder einem Erwachsenenvertreter im Namen der zu betreuenden Person ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Ein Mustervertrag liegt diesem Leitfaden bei. Dieser kann auch von folgender Internet-Seite heruntergeladen werden: www.sozialministeriumservice.at.

Bei den einzelnen Vertragsteilen ist (wie beim weiter hinten beigefügten Mustervertrag) auf Folgendes zu achten:

» Entlohnung

Bei der Vereinbarung über die Entlohnung kann man sich am Mindestlohntarif für Hausangestellte orientieren. Dabei darf das vereinbarte Entgelt, die im Mindestlohntarif vorgesehene Entlohnung nicht unterschreiten. Die Mindestlohntarife sind im Internet unter www.sozialministerium.at zu finden. Zusätzlich ist der Arbeitgeberanteil bei der Sozialversicherung und beim Finanzamt zu begleichen.

» Arbeitszeit

Das Hausbetreuungsgesetz sieht Arbeitszeitregelungen vor, die eine 24-Stunden-Betreuung ermöglichen. Nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine Freizeit von derselben Dauer erfolgen.

» Mitarbeitervorsorgekasse

Siehe dazu: 1.4 Lohnnebenkosten

» Dokumentation

– Personenbetreuer haben ihre erbrachten Dienstleistungen inklusive der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist den Vertragsunterzeichnern sowie den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen.

- Aufzeichnung der Arbeitszeiten
- Weitere Dokumentationspflicht in Absprache mit dem Arbeitgeber

1.4 Lohnnebenkosten

Sozialversicherungsbeiträge, sonstige Umlagen und Nebenbeträge, Beiträge zur Mitarbeitervorsorge und Steuern sind anteilmäßig von der Betreuungskraft (Dienstnehmeranteil) und vom zu Betreuenden (Dienstgeberanteil) zu tragen. Die Lohnnebenkosten sind vom zu Betreuenden, dessen Angehörigen oder vom gesetzlichen Vertreter termingerecht an die Österreichische Gesundheitskasse bzw. an das Finanzamt abzuführen.

1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung

Der Arbeitgeber meldet die Betreuungskraft vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse an. Die Anmeldung und auch alle anderen Dienstgebermeldungen müssen grundsätzlich in elektronischer Form mittels ELDA erfolgen (nähere Informationen unter www.elda.at). Mangels technischer Voraussetzungen kann der Arbeitgeber ausnahmsweise eine Anmeldung mit dem entsprechenden Papierformular erstatten. Eine Kopie der Anmeldung ist der Betreuungskraft zu übergeben. Die Mitarbeiter der Österreichischen Gesundheitskasse sind bei der Anmeldung gerne behilflich.

Bei der Abrechnung und Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber die Wahl zwischen dem "Selbstabrechnungsverfahren" und dem "Vorschreiberverfahren". Das bedeutet, der Arbeitgeber berechnet die Sozialversicherungsbeiträge entweder selbst oder die Österreichische Gesundheitskasse errechnet die Beiträge und der Arbeitgeber erhält eine Beitragsrechnung. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom monatlichen Entgelt berechnet. Auch Sachbezüge und Sonderzahlungen gehören zum beitragspflichtigen Entgelt. Zu beachten ist dabei der

Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte (abrufbar unter www.sozialministerium.at). Arbeitgeber müssen der Österreichischen Gesundheitskasse jeden Monat das beitragspflichtige Entgelt mit der "monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)" über ELDA bekannt geben. Die mBGM ist bis zum 15. des Folgemonats zu erstatten. Damit keine Zahlungsfristen übersehen werden, ist es empfehlenswert ein SEPA-Lastschriftmandat (Abbuchungsauftrag) zu erteilen. Wird das Dienstverhältnis beendet, ist für die Betreuungskraft innerhalb von sieben Tagen eine Abmeldung zu erstatten.

» **Sozialversicherungsbeitrag für Dienstgeber** 22,76 % (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Wohnbauförderungsbeitrag, Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag und betriebliche Mitarbeitervorsorge)

» **Sozialversicherungsbeitrag für Dienstnehmer** 18,12 % (Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag)

1.6 Meldung beim Finanzamt

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer selbst zu berechnen, einzubehalten und bis zum 15. des folgenden Kalendermonates an das zuständige Finanzamt abzuführen. Er haftet für die Einbehaltung und Abfuhr.

Der Betreuungsperson ist monatlich eine Lohnabrechnung auszustellen. Für die Betreuungsperson ist ein Lohnkonto zu führen.

Sofern die Betreuungskraft nicht den Rechtsvorschriften der Sozialversicherung eines anderen Staates unterliegt, hat der Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zu entrichten. Der Dienstgeberbeitrag beträgt 3,9 % der Beitragsgrundlage. Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 1.460 €, verringert sie sich um 1.095 €.

Hinweis

Der Dienstgeber muss einmal pro Jahr eine Lohnzettelmeldung (Formular L 16) mit den steuerrechtlichen Daten erstatten. Die Übermittlung des L 16 ist elektronisch mittels ELDA bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Lohnzettelmeldung mit dem amtlichen Vordruck L 16 in Papierform bis spätestens Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres an das zuständige Finanzamt erstattet werden. Wird das Dienstverhältnis beendet, so ist die Betreuungskraft bei der Österreichischen Gesundheitskasse abzumelden. Die Übermittlung des L 16 an die Österreichische Gesundheitskasse oder an das Finanzamt muss in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.

» Sachbezug

Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert für die volle freie Station in Höhe von 196,20 € pro Monat bzw. 98,10 € für einen halben Monat bzw. 6,54 € für einen Tag dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.

Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Januar bzw. bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar den Jahreslohnezettel an das zuständige Finanzamt (und den Krankenversicherungsträger) zu übermitteln.

2) Förderungen der 24-Stunden-Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Unselbständigenmodell

2.1 Förderung auf Grund der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern („Bundesförderung“)

» Voraussetzungen

- Es muss ein unselbständiges Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen. Dies kann in Form der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einem Angehörigen oder eines Vertrages dieser Person mit einem gemeinnützigen Anbieter bestehen.
- Nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt werden.
- Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt mindestens 48 Stunden pro Woche.
- Die Betreuungsperson wird für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen.
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz.
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; bei Beziehern von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehern von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist das zuletzt erstellte Pflegegutachten (nicht älter als 2 Jahre) beizulegen.
- Der Personenbetreuer muss eine theoretische Ausbildung, entsprechend der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ betreuen oder dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. Ärztegesetzes übertragen.

» Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt monatlich höchstens 1.100 € (auf Basis von zwei Betreuungspersonen) und zwar zwölfmal jährlich. Für nur eine unselbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von 550 € monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

» Was ist im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

- Das Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf 2.500 € monatlich nicht übersteigen. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Studienbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen und Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.
- Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. um 600 € für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Hinweis

*Bei Fragen dazu steht Ihnen das Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg zur Verfügung: Rheinstraße 32, 6900 Bregenz, T 05574 6838
www.sozialministeriumservice.at*

Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch das Land („Landesförderung“)

Diese Förderung erhalten in Vorarlberg auch Pflegegeldbezieher in den Pflegegeldstufen 1 und 2, sofern die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung nachgewiesen wird.

2.2 Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch das Land Vorarlberg

Das Land und die Gemeinden Vorarlbergs fördern die 24-Stunden-Betreuung zusätzlich zur bestehenden Bundesförderung.

» Voraussetzungen

- _ Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 4 des Bundespflegegeldgesetzes
- _ Bezug der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministeriumservice
- _ Bei Pflegegeldstufe 3 muss die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch das Case Management bestätigt werden.

» Höhe der Förderung

- _ Maximale Höhe bei zwei Betreuungskräften: 600 €/Monat
- _ Maximale Höhe bei einer Betreuungskraft: 300 €/Monat
- _ Wenn trotz der Förderung und des Vermögenseinsatzes die Kosten einer 24-Stunden-Betreuung nicht abgedeckt werden können bzw. das Vermögen bereits aufgebraucht wurde und eine Bestätigung des Case Managements vorliegt, dass ohne 24-Stunden-Betreuung eine Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung notwendig wäre, kann eine höhere Sonderleistung bei Härtefällen gewährt werden. Die Höhe dieser Sonderleistung darf den Aufwand einer vergleichbaren stationären Pflegeeinrichtung nicht überschreiten.

» Einkommensgrenzen

Die Förderhöhe reduziert sich in jenem Ausmaß, in dem das monatliche Einkommen der zu betreuenden Person 1.600 € bzw. bei Paaren (Bedarfsgemeinschaften) 1.900 € übersteigt. Zum Einkommen zählen alle regelmäßigen Geldflüsse, wie z.B. Pensionen, Mieterträge usw. Nicht zum Einkommen zählen Sonderzahlungen, das Pflegegeld und die Förderung des Sozialministeriumservice.

» Antragstellung

Diese zusätzliche Förderung muss mit dem „Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung“ beantragt werden. Der Antrag ist beim Gemeindevorstand/Rathaus abzugeben. Die Gemeinde leitet den Antrag an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter.

Hinweis

Weitere Informationen: Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften

3) Kosten

Die Kostenberechnung für unselbständige Personenbetreuer orientiert sich am in Vorarlberg geltenden Mindestlohnstarif für im Haushalt Beschäftigte.

4) Anhang

Muster | Arbeitsvertrag

Folgende Formulare finden Sie zum Herunterladen unter www.vorarlberg.at

- _ Meldezettel und Information für den Meldepflichtigen
- _ Muster | Arbeitsvertrag
- _ Nachweis des ständigen Betreuungs- und Pflegebedarfs | 24-Stunden-Pflege
- _ Antrag für „Bundesförderung“
- _ Antrag für „Landesförderung“ (nur für Pflegegeldstufen 1 und 2)
- _ Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch das Land Vorarlberg (Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung)

Formulare für die Sozialversicherung finden Sie unter: www.gesundheitskasse.at

- _ Anforderung einer Beitragskontonummer
- _ SEPA-Lanstschriftmandat
- _ Arbeits- und Entgeltbestätigung für Kranken- und Wochengeld

Grundsätzlich sind alle Meldungen an die Österreichische Gesundheitskasse elektronisch mittels ELDA zu erstatten. Ausnahmsweise erhalten Privathaushalte folgende Formulare auf Anfrage bei den Servicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse:

- _ Anmeldung/Abmeldung/Adressänderung für Privathaushalte
- _ Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) für Privathaushalte

Arbeitsvertrag für die Betreuung von Personen im Privathaushalt

Die untenstehend bezeichneten Vertragspartner/innen schließen folgenden Arbeitsvertrag zur Personenbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) betreffend die Betreuung von

Frau/Herrn: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

1. Arbeitgeber/in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2. Arbeitnehmer/in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses: _____

4. Dauer des Arbeitsverhältnisses:

Auf bestimmte Zeit bis *) _____

oder

auf unbestimmte Zeit *)

5. Probezeit mit jederzeitiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses (höchstens 1 Woche):

*) Nicht Zutreffendes streichen

6. Kündigungsfrist:

Nach der Probezeit bzw. im Befristungsfall bei Verlängerung des Arbeitsverhältnisses auf ein solches auf unbestimmte Zeit wird eine Kündigungsfrist von

einer Woche *)

zwei Wochen *)

vereinbart.

7. Automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Tod der zu betreuenden Person.

8. Arbeitsort:

Wohnsitz der zu betreuenden Person.

9. Tätigkeit:

Personenbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 3 HBeG.

10. Entlohnung:

- Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für das Bundesland _____
- Vereinbarter Geldbezug: _____
- Sonderzahlungen: Zwei Bruttomonatsbarbezüge Urlaubszuschuss, ein Bruttomonatsbarbezug Weihnachtsremuneration.
- Dem/der Personenbetreuer/in ist ein Wohnraum sowie die volle Verpflegung zur Verfügung zu stellen.
- Alle Entgeltzahlungen erfolgen monatlich im Nachhinein auf das vom/von der Arbeitnehmer/in namhaft zu machende Konto.

11. Erholungsurlaub:

Ausmaß laut Urlaubsgesetz 30 Werktage.

12. Arbeitszeit:

Dauer der Arbeitsperiode (höchstens 14 Tage): _____

Vereinbarte Arbeitszeit in zwei aufeinander folgenden Wochen (höchstens 128 Stunden):

Darüber hinausgehende Bereitschaftszeiten nach § 3 Abs. 2 HBeG: _____

Gesamtdauer der Ruhepausen pro Tag (mindestens drei Stunden): _____

13. Mitarbeitervorsorgekasse:

Ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse: _____

Anschrift: _____

*) Nicht Zutreffendes streichen

14. Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit:

Der/die Arbeitnehmer/in hat bei der Erbringung seiner/ihrer Arbeitsleistungen für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Arbeitsleistungen, die Rücksichtnahme auf dem/die zu Betreuende/n auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des/der zu Betreuenden.

15. Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall:

Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, im Notfall und bei Änderungen im Allgemeinzustand oder im Verhalten der betreuungsbedürftigen Person (wie. z.B. bei Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren:

1) Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2) Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität oder der Würde der betreuungsbedürftigen Person gerecht zu werden.

Die Zutrittsmöglichkeit für den/die Arbeitnehmer/in zum Wohnbereich ist vom/von der Arbeitgeber/in unbedingt sicherzustellen. Sollte der/die Arbeitgeber/in nicht in der Lage sein, für den Zutritt in den Wohnbereich selbst zu sorgen oder den Zutritt durch eine Vertrauensperson sicherzustellen, ist der Zutritt durch folgende Zugangsmöglichkeit sichergestellt (Zutreffendes ankreuzen):

Schlüsselsafe

Zweitschlüssel

Hinterlegung bei Vertrauensperson

16. Achtung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre:

Der/die Arbeitnehmer/in achtet die Persönlichkeitsrechte der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere deren Recht auf anständige Begegnung, auf Achtung der Privat- und Intimsphäre und auf Wahrung des Brief, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

*) Nicht Zutreffendes streichen

17. Verschwiegenheitspflicht

Der/die Arbeitnehmer/in ist zur Verschwiegenheit über alle ihm/ihr in Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, soweit er/sie nicht davon befreit wurde oder sich nicht eine Auskunftspflicht aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

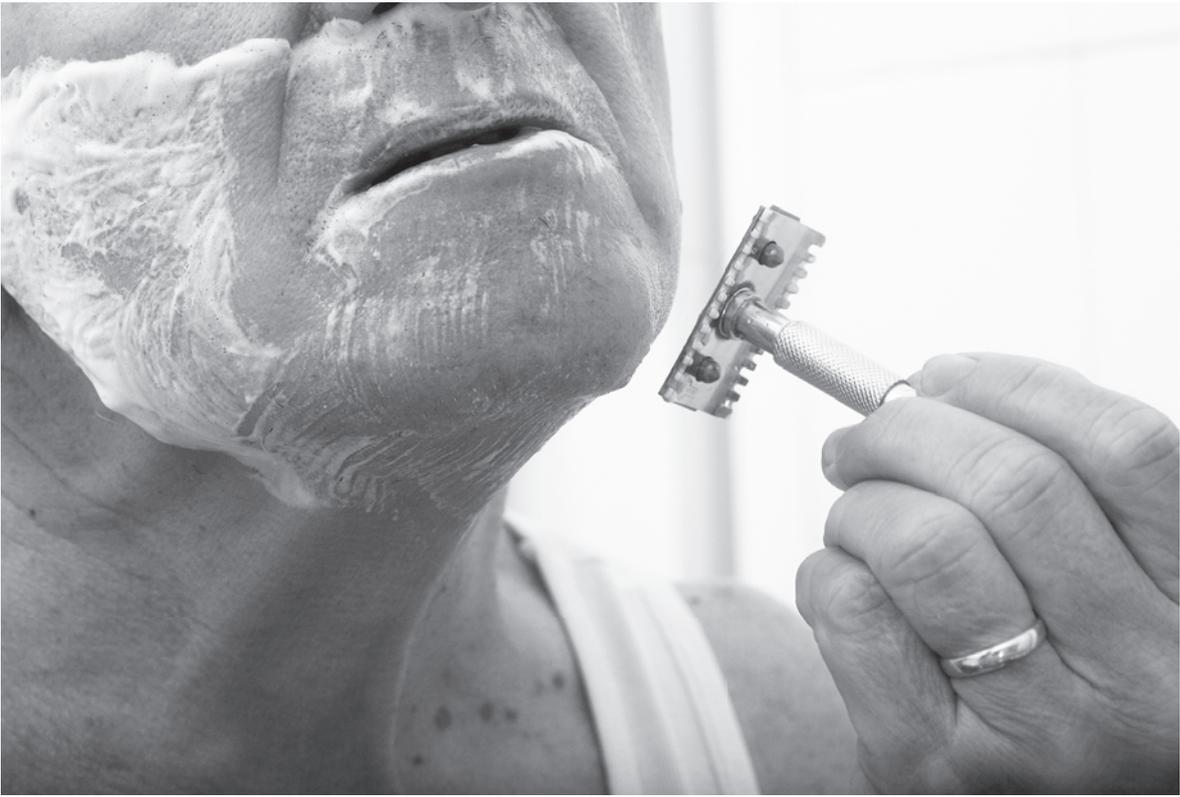
Arbeitnehmer/in:

Arbeitgeber/in:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

*) Nicht Zutreffendes streichen



V Rechtliche Grundlagen, die die 24-Stunden- Betreuung und deren Förderung regeln

- _ Ausländerbeschäftigungsgesetz
- _ Bundes-Pflegegeldgesetz
- _ Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz
- _ Gewerbeordnung
- _ Hausbetreuungsgesetz
- _ Bundes-Pflegegeldgesetz samt Richtlinien zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- _ Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben
- _ Neugründungsförderungsgesetz
- _ Mindestsicherungsverordnung
- _ Pflege-Verfassungsgesetz
- _ Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung
- _ Sozialbetreuungsberufegesetz
- _ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Personenbetreuung
- _ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Organisation von Personenbetreuung

Folgende rechtliche Grundlagen finden Sie zum Herunterladen unter:
www.vorarlberg.at

- _ Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz
- _ Gewerbeordnung
- _ Hausbetreuungsgesetz
- _ Pflege-Verfassungsgesetz
- _ Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung
- _ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Personenbetreuung
- _ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Organisation von Personenbetreuung



VI Wichtige Links und Adressen

Informationen und Tipps für die Personenbetreuer

Gründerservice der
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
T 05522 305-1144
E gruenderservice@wkv.at
www.gruenderservice.at

Weiterführende Informationen: Sozialversicherung, Steuer, Förderung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T 05574 511-24129
E soziales-integration@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32, 6900 Bregenz
T 05574 6838
E post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

Finanzamt Bregenz
Brielgasse 19, 6900 Bregenz
T 050 233 233
www.bmf.gv.at

Finanzamt Feldkirch
Reichsstraße 154, 6800 Feldkirch
T 050 233 233
www.bmf.gv.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen,
Landesstelle Vorarlberg
Schloßgraben 14, 6800 Feldkirch
T 050 808 808
E vs@svs.at, www.svs.at

Österreichische Gesundheitskasse Vorarlberg
Jahngasse 4, 6850 Dornbirn
T 050 766-19, E office-v@oegk.at,
www.gesundheitskasse.at

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
T 01 711 00 0, E post@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Hilfsorganisationen und Anlaufstellen zur 24-Stunden-Betreuung

Vorarlberg

Betreuungs- und Pflegenetz Vorarlberg
E info@betreuungundpflege.at
www.betreuungundpflege.at

ARGE Mobile Hilfsdienste
Dr.-Waibel-Straße 3, 6850 Dornbirn
T 05572 398297
E arge@mohi.at, www.mohi.at

Landesverband Hauskrankenpflege
Dr.-Waibel-Straße 3, 6850 Dornbirn
T 05572 34935
E office@hauskrankenpflege-vlbg.at
www.hauskrankenpflege-vlbg.at

Betreuungspool Vorarlberg gGmbH
 Servicestelle Dornbirn
 Dr.-Waibel-Straße 3, 6850 Dornbirn
 T 05572 386568
 E office@betreuungspool.at
 www.betreuungspool.at

Servicestelle Feldkirch
 Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch
 T 05522 78101

Österreich

Plattform für pflegende Angehörige des
 Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit,
 Pflege und Konsumentenschutz
 Stubenring 1, 1010 Wien
 T 01 711 00 0, E post@sozialministerium.at
 www.sozialministerium.at

Fragen zur Gewerbeordnung

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
 Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz
 T 05552 6136-0
 E bhbludenz@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhbludenz

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
 Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz
 T 05574 4951-0
 E bhbregenz@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhbregenz

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
 Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn
 T 05572 308-0
 E bhdornbirn@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhdornbirn

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
 Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch
 T 05522 3591-0
 E bhfeldkirch@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhfeldkirch

Gründerservice der
 Wirtschaftskammer Vorarlberg
 Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
 T 05522 305-1144
 E gruenderservice@wkv.at
 www.gruenderservice.at

Fragen zu Bewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Arbeitsmarktservice Österreich
 www.ams.at

Quellennachweis

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
 Pflege und Konsumentenschutz
- Daheim statt ins Heim | Leitfaden der
 Wirtschaftskammer (2016)
- 24-Stunden-Betreuung | Broschüre des
 Bundesministeriums für Arbeit, Soziales,
 Gesundheit und Konsumentenschutz (2019)



connexia

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Soziales und Integration
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 24105
soziales-integration@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/betreuung

connexia - Gesellschaft für Gesundheit
und Pflege gem. GmbH, Bregenz
www.connexia.at

Bregenz, April 2020